

## Informationsblatt für Betreiber von Biogasanlagen

### **Strommarktgesetz:**

**Selbstgenutzter Strom bei EEG-Anlagen kann nicht vergütet UND stromsteuerbefreit bezogen werden.**

**Reduzierung der Steuerlast ist dennoch über die Beantragung nach § 10 StromStG möglich!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) vom 26. Juli 2016 bringt Änderungen vor allen Dingen für die Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien mit sich. Das Strommarktgesetz ändert u. a. auch das EEG 2014, in diesem konkreten Fall den § 19 EEG, der um einen Absatz a erweitert wird:

„Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Absatz 1 geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

Das bedeutet, dass die EEG-Förderung in Kombination mit der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 rückwirkend für das Jahr 2016 (auf null) abgesenkt wird. Dieses gilt für alle EEG-Anlagen, nicht nur für die neuen Anlagen.

Die Regelung gilt für den mit einer EEG-Förderung erzeugten Strom und der Einspeisung in das öffentliche Netz bei gleichzeitiger Wiederentnahme im räumlichen Zusammenhang. Sie gilt nicht für erzeugten und nicht eingespeisten oder dezentral weitergegebenen Strom.

Die Regelung gilt auch für kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Strom, da dieser nicht besser gestellt sein soll als physikalisch in ein Netz eingespeister Strom.

## Informationsblatt für Betreiber von Biogasanlagen

Sie als Anlagenbetreiber müssen sich entscheiden, ob Sie entweder eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG in Anspruch nehmen wollen. Beide Förderungen sind nach dem verabschiedeten Strommarktgesetz nicht mehr möglich.

Eine weitere Möglichkeit, die Rückerstattung der Stromsteuer zu beantragen, besteht nach wie vor über den § 10 StromStG (Spitzenausgleich). Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) genügt der Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die größeren Unternehmen (Nicht-KMU) müssen den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN 50001 oder eine EMAS-Registrierung nachweisen.

**Wir bitten Sie, zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, inwieweit die o. g. Gesetzesänderung Auswirkungen auf Ihr Unternehmen hat.** Bitte informieren Sie sich ggf. hierzu auch beim Fachverband Biogas e.V.

Sollten Sie sich für eine Beantragung der Rückerstattung der Stromsteuer nach § 10 StromStG in 2016 entscheiden, bitten wir Sie, Kontakt mit uns aufzunehmen, um die weiteren Schritte miteinander zu besprechen (Ansprechpartnerin: Heidi Breidenbroich, Tel. 0511 / 1 69 57 55, Mail: h.breidenbroich@ifu-cert.de).

Da sowohl das System im Unternehmen vorbereitet als auch eine Vor-Ort-Überprüfung durch (in diesem Fall) eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (wie IFU-CERT) geplant und durchgeführt werden muss, bitten wir um baldmöglichste Rückmeldung.

Weitere Informationen zur Steuerentlastung nach § 10 StromStG finden Sie auch u.a. auf der Internetseite des Zolls unter dem Stichwort: Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich)